

**Satzung des Sportvereins**  
**SG "Blau-Weiß" Klieken e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Klieken e.V.**

und hat seinen Sitz in 06869 Coswig (Anhalt) OT Klieken.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Zerbst unter der Nummer 257 eingetragen.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Sportverein fördert die komplexe Entwicklung des Sports im Territorium. Er zielt auf die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für die Teilnahme am Breitensport.

Der Verein fördert einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Kameradschaft und körperlicher Fitness.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Zuwendungen an seine Mitglieder außerhalb des Sportbetriebes dürfen nicht gegeben werden.

SG "Blau-Weiß" Klieken e.V. vereinigt die Sektionen Fußball, Meilenlauf, Gymnastik, Volleyball, Kegeln und den Bogensport.

Die erlassenen Bestimmungen der jeweiligen Sportverbände werden anerkannt.

### **§ 3 Neutralität**

Die SG "Blau-Weiß" Klieken e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein SG "Blau-Weiß" Klieken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein SG "Blau-Weiß" Klieken e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die jeweils geltende Vereinssatzung anerkennt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und nachfolgendem Beschluss des Vereinsvorstandes. Jugendliche Antragsteller unter 18 Jahren werden unter Berücksichtigung einer Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht. Es ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Einzelne Personen sowie Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Aufwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Tod

Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung (Einschreiben) gemeldet werden. Ein Austreten aus dem Verein ist nur zu Saisonende möglich, sofern der Verein keine anderen Entscheidungen trifft.

## **§ 7 Beitragszahlung**

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der General- oder Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Beitragsbefreiungen werden vom Vorstand festgelegt. Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Aufbau des Vereinsvorstandes**

Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1.Vorsitzenden
2. dem 2.Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Leiter der Sektion Fußball
6. dem Leiter der Sektion Meilenlauf
- 7 dem Leiter der Sektion Gymnastik
8. dem Leiter der Sektion Volleyball
9. dem Leiter der Sektion Kegeln
10. dem Leiter der Sektion Bogensport
11. dem Jugendleiter

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind entweder gemeinsam oder jeweils in Verbindung mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind nur in Verbindung mit *dem* 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Befugnisse des Vereinsvorstandes**

Dem Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung der SG „Blau-Weiß“ Klieken e.V. Er hält regelmäßig die Vorstandssitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Der Kassenwart ist für alle Kassengeschäfte verantwortlich. Zur Zahlung von Verbindlichkeiten ist er nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist es durch Neuwahl zu ersetzen.

## **§ 10 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus 4 erfahrenen Sportkameraden, welche von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eventuelle einlaufende Beschwerden oder Unklarheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern zu prüfen und seine Stellungnahme dem Vorstand zu unterbreiten. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht im Beschwerdeausschuss tätig sein.

## **§ 11 Die Kassenrevisoren**

Von der Generalversammlung werden 3 Kassenrevisoren gewählt. Sie haben die Vereinskasse regelmäßig zu prüfen. Unregelmäßigkeiten in der Kasse sind sofort dem Vorstand zu melden.

Die angeschafften Sportmaterialien und Ausrüstungen sind periodisch zu überprüfen.

## **§ 12 Generalversammlung**

Alle vier Jahre findet die Generalversammlung mit Neuwahlen statt. Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine 1/2-jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das besondere Interesse des Vereins dies erfordert.

Er ist dazu verpflichtet, wenn es 10 % der Mitglieder verlangen. Die Einladung zu jeder Versammlung hat drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Anträge, die auf die Tagesordnung sollen, müssen acht Tage vor der Tagung beim Vorstand eingegangen sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen ist einfache Mehrheit entscheidend. Bei Dringlichkeitsanträgen, welche am Tage der Tagung mündlich vorgetragen werden können, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte beinhalten:

1. Berichte des Vorstandes, der Sektionen, der Kassenrevisoren, sowie sonstiger Vereinsausschlüsse
2. Satzungsänderungen und Anträge
3. Festsetzung des Vereinsbeitrages
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Die Neuwahl leitet, bis der 1. Vorsitzende gewählt ist, ein von der Generalversammlung gewählter Wahlvorstand.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung sowie Auflösung eines Vereins müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder.

### **§ 14 Verwaltung**

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und Abhanden gekommene Gegenständen auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein benutzten Räumen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

SG "Blau-Weiß" Klieken e.V.